



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.233 RRB 1881/1253</b>
Titel	<b>Konzession e. Eisweiers an Homberger in Riedikon - Uster.</b>
Datum	02.07.1881
P.	1-4

[p. 1] In Sachen des Hrn. Ferdinand Homberger, in Riedikon - Uster, betreffend Wasserrecht,

hat sich ergeben:

A. Unterm 2. März suchte Hr. Homberger beim Statthalteramte Uster um die Bewilligung nach, in seinem Grundstück „Bühlen“ zwischen Nossikon und Riedikon einen Weier anzulegen, um im Winter Eis gewinnen zu können.

B. Nach Veröffentlichung dieses Projektes wurden nachstehende Einsprachen dagegen erhoben:

1. Von den Herren Jakob Pfenninger, Eduard Pfister & Jakob Brunner, Ziegler.
2. " Hrn. Hs. Heinr. Schoch,
3. " " Heinr. Temperli, Gärtner &
4. " " Wilh. Schneider & Mithaften

C. Bei der Lokaluntersuchung den 21 Mai d. Js. im Beisein des Gesuchstellers und der Einsprecher konnten alle Einsprachen beseitigt werden, indem vom Petenten die alten Wasserrechte zugesichert und versprochen wurde, den westlichen Weierdamm einen Meter weit von der im Terrain liegenden Brunnenleitung weg zu erstellen. //

[p. 2] Der projektierte Eisweier hat einen Flächeninhalt von c<sup>a</sup> 70 a, derselbe wird gebildet durch Eindämmung der betreffenden Riedfläche, die größte Höhe des Dammes beträgt 0,96<sup>m</sup>, zum Schutze gegen Ueberfüllung des Weiers ist ein Ablauf projektiert.

D. In wasserbaupolizeilicher Beziehung stehen der Bewilligung eines solchen Eisweiers keine Hindernisse im Wege.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,  
beschließt:

I. Dem Hrn. Bezirksrichter Ferd. Homberger, in Riedikon - Uster, wird, unbeschadet allfälliger späterer Privateinsprachen deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Konzession & nicht dem Staate zur Last fällt, die Bewilligung ertheilt, in seinem Grundstück „Bühlen“ einen Weier behufs Eisgewinnung durch Aufwerfung von Dämmen zu erstellen und zu diesem Zwecke das Wasser das dortigen Riedtgrabens in denselben zu leiten – Alles nach Plan & folgenden Bedingungen:

1. Die Dämme des Weiers sollen die dem Drucke des zu sammelnden Wassers vollständig entsprechende Stärke erhalten, und mit der für eine solche Anlage erforderlichen Sorgfalt & Genauigkeit ausgeführt werden. An geeigneter Stelle ist zur Verhütung der Ueberfüllung des Weiers ein freier Ueberfall anzubringen, // [p. 3] dessen Ueberfallskante mindestens um 0.15 m tiefer als die Dammkrone liegen, die erforderliche Breite erhalten und mit einem soliden Sturzbett versehen sein soll.

2. Für die Anlage des Weiers gelten die im Plan eingeschriebenen Höhenquoten, woran die horizontal liegenden Staudämme die Quote 100.74<sup>m</sup> erhalten sollen. Als Fixpunkte werden angenommen:

a. die Höhe der Platte beim Durchlaß unterhalb der Teuchelrose 5 im Plan mit einer Quote von 99,26<sup>m</sup>.

b. die Oberkante der alten Wasserschwelle 13 im Plan beim Ried von Hrn. Ziegler Brunner mit einer Quote von 99,91<sup>m</sup>.

3. Petent ist verpflichtet, sowie seine jeweiligen Besitznachfolger, allfällige Schädigungen, die in Folge des Baues der Weierdämme entstehen sollten, zu vergüten & die anstoßenden Landbesitzer in allen Beziehungen schadlos zu halten.

4. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers dieses Wasserrechtes weitere sichernde Anordnungen zu treffen & die Konzession nach Gutdünken zurückzuziehen.

5. Durch diese Konzession darf der Fischerei im Sinne des § 4 des Gesetzes möglichst wenig Eintrag geschehen. // [p. 4] Es bleibt daher dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Weieranlagen ausschließlich auszuüben und es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Weierufer jederzeit zu betreten & zu begehen.

II. Nach Beendigung der Anlage hat der Unternehmer die Direktion der öffentlichen Arbeiten in Kenntniß zu setzen, welche durch einen Experten die Untersuchung des Zustandes der ganzen Anlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen vornehmen lassen wird.

III. Herr Homberger hat an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten Fr. 8 Expertengebühren einzusenden & an die Staatskanzlei die Ausfertigungs- & Stempelgebühren zu bezahlen.

IV. Petent hat diese Konzession in seinen Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen & der Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen 6 Wochen eine dießfällige Bescheinigung zu Händen zu stellen.

V. Hievon wird dem Statthalteramt Uster, dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und des Planes Kenntniß gegeben.

[Transkript: jsr/13.02.2015]